OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050337/2/DM

Datum:
Linz, 8. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, vertreten durch seine Mutter Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25.9.2024, GZ: 0042347/2024, betreffend Vorschreibung von Pflege-(Sonder-) gebühren nach dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung vom 17.10.2023, Re.Nr. C, wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung der Kosten für seinen stationären Aufenthalt im D__ vom 13. bis zum 14.9.2023 in Höhe von 1938,90 Euro vorgeschrieben. Auf dieser Rechnung befindet sich die Rechtsmittelbelehrung, wonach gegen diese Rechnung binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben werden kann. Werde innerhalb dieser Frist nicht Einspruch erhoben, so gelte die in der Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung festgehaltene Zahlungsverpflichtung als endgültig festgelegt. Ansuchen um Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder von Teilzahlungen würden nicht als Einspruch gelten. Diese Rechnung wurde dem Beschwerdeführer spätestens am 24.10.2023 zugestellt.

2. Gegen diese Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung vom 17.10.2023 erhob der – nunmehr durch seine Mutter vertretene - Beschwerdeführer am 17.4.2024 eine als Einspruch gewertete schriftliche Eingabe (E-Mail). Dieser Einspruch wurde mit Schreiben vom 15.7.2024 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz, im Folgenden: belangte Behörde) vorgelegt.

3. Mit Schreiben vom 30.8.2024 teilte die belangte Behörde der Mutter des Beschwerdeführers u.a. mit, dass der Einspruch verspätet eingelangt sei und beabsichtigt werde, den Einspruch als verspätet zurückzuweisen. Es wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen. Zur verspäteten Einbringung ihres Einspruchs äußerte sie sich in der Folge nicht.

4. Daraufhin wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 25.9.2024 der Einspruch des Beschwerdeführers als verspätet zurückgewiesen, da der Einspruch erst rund fünf Monate nach Rechnungserhalt eingebracht worden sei.

5. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben. Zusammengefasst wurde ausgeführt, es hätte am Tag der stationären Aufnahme des Beschwerdeführers dessen Versicherungsstatus überprüft werden müssen. Das sei verabsäumt worden, weshalb die Rechnung über 1938,90 Euro rechtswidrig sei und nicht bezahlt werden müsse. Ausführungen zur Rechtzeitigkeit des Einspruchs gegen die Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung wurden nicht gemacht.

6. Mit Schreiben vom 21.10.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde sowie in die Beschwerde. Daraus ergibt sich der Sachverhalt schlüssig und nachvollziehbar.

Zur Zustellung der Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung vom 17.10.2023 ergibt das Beweisverfahren, dass diese ohne Zustellnachweis per Post übermittelt wurde. Nach einer telefonischen Anfrage vom 24.10.2023 vom Beschwerdeführer wurde ein Zahlungsaufschub bis zum 30.11.2023 vereinbart. Am 1.12.2023 erfolgte eine neuerliche telefonische Anfrage, woraufhin der Zahlungsaufschub bis Ende März 2024 verlängert wurde (Behördenakt ON4, E-Mail der E__, F vom 26.8.2024). Aufgrund der telefonischen Anfrage des Beschwerdeführers vom 24.10.2023 ist davon auszugehen, dass die Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung spätestens an diesem Tag zugestellt war.

2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ungeachtet eines Parteienantrages entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (vgl. VwGH 12.7.2023, Ro 2022/11/0010; 24.11.2023, Ra 2022/12/0027 ua). Es handelt sich im gegenständlichen Fall bloß um Rechtsfragen beschränkter Natur bzw. ohne besondere Komplexität, weshalb die Durchführung eines Rechtsgesprächs nicht erforderlich war (siehe die rechtliche Beurteilung unter Punkt III.). Der hier relevante Sachverhalt wurde im Übrigen nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 56 Abs. 1 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997) sind die Pflege-(Sonder-)gebühren mit dem Entlassungstag oder nach Bedarf mit dem letzten Tag des Monats abzurechnen und, soweit sie nicht im vorhinein entrichtet worden sind, ohne Verzug mittels Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung zur Zahlung vorzuschreiben. […]

Gemäß § 56 Abs. 7 Oö. KAG 1997 steht gegen die Vorschreibung (Abs. 1) demjenigen, gegen den sie sich richtet, der Einspruch zu, der binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Stelle einzubringen ist, die die Pflege-(Sonder-) gebührenrechnung ausgestellt hat. Wird innerhalb dieser Frist nicht Einspruch erhoben, so gilt die in der Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung festgehaltene

Zahlungsverpflichtung als endgültig festgelegt. Ansuchen um Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder von Teilzahlung (Abs. 3) gelten nicht als Einspruch. Falls dem Einspruch vom Rechtsträger der Krankenanstalt nicht voll Rechnung getragen wird, ist er vom Rechtsträger der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die die Pflege-(Sonder-)gebühren dem Verpflichteten mit Bescheid vorzuschreiben hat. Dem Rechtsträger der Krankenanstalt kommt im Verfahren Parteistellung zu. […]

2. Wie die belangte Behörde richtig ausführt, ist die hier gegenständliche Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung vom 17.10.2023 dem Beschwerdeführer spätestens am 24.10.2023 zugestellt worden. Spätestens an diesem Tag begann daher die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 56 Abs. 7 Oö. KAG 1997 zu laufen. Der Beschwerdeführer hat innerhalb dieser Frist zwar mit dem D__ telefonischen Kontakt aufgenommen, dies allerdings um einen Zahlungsaufschub zu vereinbaren, der ihm auch gewährt wurde. Gemäß § 56 Abs. 7 dritter Satz Oö. KAG 1997 gelten Ansuchen um Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder von Teilzahlung nicht als Einspruch. Darauf wurde der Beschwerdeführer auch in der Rechtsmittelbelehrung der Pflege-(Sonder-) gebührenrechnung hingewiesen. Der Einspruch der den Beschwerdeführer vertretenen Mutter vom 17.4.2024 war daher verspätet.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen waren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter